Rechte nicht dadurch erschwert werden darf, daß er bei den Gerichten des Staates klagen muß, in dessen Hoheitsgebiet sein Vertragspartner seine Niederlassung hat. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf den nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnden privaten Endverbraucher, der einen der in Artikel 13 aufgeführten Verträge abgeschlossen hat und gemäß Artikel 14 Partei in einem Rechtsstreit ist. Somit ist Artikel 13 des Übereinkommens dahin auszulegen, daß einem Kläger, der in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und daher nicht selbst der an einem der in Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten Verträge beteiligte Verbraucher ist, nicht die besonderen Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens für Verbrauchersachen zugute kommen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-89/91 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die TVB Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen mbH (im folgenden: Klägerin), eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München (Bundesrepublik Deutschland), hat in Deutschland Klage auf Rückzahlung eines Geldbetrags und auf Schadensersatz gegen die amerikanische Brokerfirma E. F. Hutton & Company Inc. (im folgenden: Beklagte) mit Sitz in New York (Vereinigte Staaten von Amerika) erhoben. Diese Gesellschaft wurde zwischenzeitlich von der amerikanischen Firma Shearson Lehman Hutton Inc. mit Sitz in New York (im folgenden ebenfalls Beklagte genannt) übernommen.

2. Die Klägerin erhebt gegenüber der Beklagten einen Anspruch aus abgetretenem Recht. Der Zedent, ein deutscher Richter, hatte die Beklagte mit der kommissionsweisen Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften beauftragt. Hierzu hatte er in den Jahren 1986 und 1987 erhebliche Einschüsse geleistet, die bis auf einen geringen Restbetrag durch Spekulationsverluste aufgezehrt wurden.

3. Die Beklagte hatte ihre Leistungen in Zeitungsanzeigen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten. Ihr Vertragsverhältnis mit dem Zedenten kam über die in der Bundesrepublik ansässige E. F. Hutton & Company GmbH (im folgenden: Hutton GmbH) zustande, die von der Beklagten abhängig ist und für diese Beratungsfunktionen gegenüber deren Kunden wahrnimmt. Die Hutton GmbH war zumindest vermittelnd in alle vom Zedenten

* Verfahrenssprache: Deutsch.

erteilten Kauf- und Verkaufsaufträge eingeschaltet. Ihre Geschäftsanteile gehören einer ausschließlichen Tochtergesellschaft der Beklagten mit Sitz in New York. Darüber hinaus nehmen mehrere Personen leitende Funktionen sowohl bei der Beklagten als auch bei der Hutton GmbH wahr.

4. Die Klägerin fordert die verlorenen Einschüsse des Zedenten von der Beklagten zurück. Sie stützt ihr Verlangen auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und auf Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten sowie auf ein deliktisches Verhalten, weil die Beklagte den Zedenten nicht genügend über die Risiken der Termingeschäfte aufgeklärt habe.

5. Das von der Klägerin angerufene Landgericht München erachtete sich für unzuständig und wies die Klage als unzulässig ab.

Das Oberlandesgericht München als Berufungsgericht hob diese Entscheidung auf und bejahte die Zuständigkeit des Landgerichts.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte beim Bundesgerichtshof Revision ein.

6. Der BGH gelangte zu der Auffassung, seine Entscheidung hänge von der Auslegung des Artikels 13 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 9. Oktober 1978 (ABl. L 304, S. 1) (im folgenden: Übereinkommen) ab, da die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte sich nur aus dieser Vorschrift ergeben könne.

7. Es sei davon auszugehen, daß der Teilnehmer an Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften Verbraucher im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 des Übereinkommens sei, wenn er diese Geschäfte — wie der Zedent im vorliegenden Fall — außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vornehme. Klärungsbedürftig sei jedoch zunächst, ob der zwischen dem Zedenten und der Beklagten geschlossene Kommissionsvertrag einen Vertrag im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens darstelle, der die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand habe.

8. Zu der in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Übereinkommens enthaltenen Bedingung, daß dem Vertragsabschluß im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers eine Werbung vorausgegangen sein muß, stelle sich die Frage, ob dieses Erfordernis bereits dadurch erfüllt sei, daß die Beklagte im Zeitraum vor dem Vertragsabschluß häufig Anzeigen in der deutschen Presse geschaltet habe, in denen sie für ihre Leistungen geworben habe, oder ob es vielmehr erforderlich sei, daß der Zedent tatsächlich Kenntnis von den Anzeigen genommen habe oder daß sogar ein Kausalzusammenhang zwischen den Anzeigen und dem Vertragsschluß bestehen müsse.

9. Ferner frage sich, ob der Vertragspartner des Verbrauchers, der in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz habe, im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung in einem Vertragsstaat besitze, wenn er sich wie im vorliegenden Fall einer Gesellschaft bediene, über die die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Verbraucher und seinem Vertragspartner aufgenommen werden, wobei diese nur als Übermittlungsbote auftrete und nicht gesichert sei, daß sie selbst Geschäfte mit Wirkung für den Vertragspartner des Verbrauchers abgeschlossen habe. Ferner sei fraglich, ob es sich bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus derart zustande gekommenen Beziehungen zwischen dem Verbraucher und seinem Vertragspartner ergäben, um Streitigkeiten aus dem Betrieb der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens handele.

10. Schließlich sei zu fragen, ob die Wendung „Klagen aus einem Vertrag" in Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens Ansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten und aus ungerechtfertigter Bereicherung erfasse. Zweifelhaft sei auch, ob in den Fällen, in denen ein Gerichtsstand nach den Artikeln 13 und 14 des Übereinkommens gegeben sei, die internationale Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu bejahen sei. Die engen Bindungen, die ein Vertrag schaffe, könnten dafür sprechen, sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vor das Gericht zu bringen, das zur Entscheidung über die vertraglichen Ansprüche berufen sei. Auch das mit Artikel 13 des Übereinkommens verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes spreche für die Eröffnung einer Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs durch diese Vorschrift.

11. Nach Auffassung des BGH wirft der Rechtsstreit eine Frage der Auslegung des Übereinkommens auf. Mit Beschluß vom 29. Januar 1991 hat er das Verfahren daher gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof ausgesetzt und diesem folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Schließt Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens (EuGVÜ) Kommissionsverträge ein, die auf die Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften gerichtet sind?

2) Ist Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a EuGVÜ bereits anwendbar, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers vor dem Vertragsabschluß im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers in Zeitungsinseraten geworben hat, oder verlangt die Bestimmung einen Zusammenhang zwischen der Werbung und dem Vertragsabschluß?

3) Besitzt der Vertragspartner des Verbrauchers eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung gemäß Artikel 13 Absatz 2 EuGVÜ, wenn er sich zum Abschluß und zur Durchführung des Vertrags einer im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ansässigen Gesellschaft bedient, die ihm wirtschaftlich gehört und

personell mit ihm verbunden ist, die aber über keine Abschlußvollmacht verfügt, sondern nur als Bote auftritt und den Verbraucher berät, und sind Streitigkeiten, die innerhalb der so vermittelten Beziehungen zwischen dem Verbraucher und seinem Vertragspartner entstehen, Streitigkeiten aus dem Betrieb der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung?

4) a) Umfaßt der Begriff „Klagen aus einem Vertrag" in Artikel 13 Absatz 1 EuGVÜ neben der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten auch diejenige von Ansprüchen aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) und aus ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit der Rückgängigmachung von vertraglichen Leistungen?

b) Eröffnet Artikel 13 Absatz 1 EuGVÜ für eine Klage, mit der Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden, eine Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs auch für die nichtvertraglichen Klageansprüche?

12. Der Vorlagebeschluß ist am 11. März 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

13. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben schriftliche Erklärungen eingereicht: die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ministerialrat Christof Böhmer, Bundesministerium der Justiz, als Bevollmächtigten, am 20. Juni 1991, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch P. Van Nuffel, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Beistand: Rechtsanwalt A. Böhlke, Frankfurt, am 21. Juni 1991, und die Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt J. Kummer, Karlsruhe, sowie die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt G. Limberger, Frankfurt, am 27. Juni 1991.

14. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Er hat die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Kommission allerdings zur schriftlichen Beantwortung einiger Fragen aufgefordert; die Beklagte, die Klägerin, die Bundesregierung, die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Kommission sind dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Fristen nachgekommen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Die *Beklagte des Ausgangsverfahrens* führt aus, der BGH sei in seinem Vorlagebeschluß stillschweigend davon ausgegangen, daß das Übereinkommen auf Rechtsstreitig-

keiten Anwendung finde, bei denen — wie im Ausgangsverfahren — auf der Beklagtenseite eine juristische Person beteiligt sei, die ihren Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats habe.

Nun sehe das Übereinkommen, dessen Zielrichtung es nach seiner Präambel sei, „innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken", in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß sich die Zuständigkeit bei Wohnsitz oder Sitz des Beklagten außerhalb der Vertragsstaaten — vorbehaltlich des im vorliegenden Fall nicht einschlägigen Artikels 16 — nach dem autonomen Recht des Forums richte.

Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens klammere mithin den dem Vorlagebeschluß zugrunde liegenden Rechtsstreit von der Anwendbarkeit des Übereinkommens aus, da der Sitz der Beklagten in New York liege und diese über keine Niederlassung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland verfüge. Im übrigen bestätige die Wendung „unbeschadet des Artikels 4" in Artikel 13 Absatz 1, daß Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Übereinkommens in Verbrauchersachen sei, daß der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats habe.

Schließlich sehe Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens für abschlußbevollmächtigte Niederlassungen von Beklagten mit Hauptsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsstaaten einen besonderen Gerichtsstand in Verbrauchersachen vor; die Voraussetzungen dieser Vorschrift würden von der Beklagten im vorliegenden Fall allerdings nicht erfüllt.

a) Zur *ersten Frage* des Vorlagegerichts trägt die Beklagte vor, die ursprüngliche Fassung des Übereinkommens habe Zuständigkeitsregeln zugunsten der Verbraucher nur für die Detailbereiche der Abzahlungsgeschäfte verwirklicht. Die mit dem Zustandekommen des Beitrittsübereinkommens von 1978 erfolgten Änderungen hätten unter anderem eine Erweiterung des Verbraucherschutzes bezweckt und hierzu im vierten Abschnitt des Titels II des Übereinkommens besondere Vorschriften über die „Zuständigkeit für Verbrauchersachen" eingeführt.

Der Begriff des „Verbrauchers" beziehe sich nur auf den privaten Letztverbraucher unter Ausschluß der Kaufleute. Der im Übereinkommen verwendete Begriff des „Verbrauchervertrags" bezeichne in Entsprechung zu Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. L 266, S. 1; im folgenden: Römisches Übereinkommen) einen Vertrag, „den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann".

Der Begriff des Verbrauchers müsse in diesen beiden Übereinkommen in Anbetracht der Funktion der betreffenden Vorschriften,

nämlich des Schutzes der schwächeren Vertragspartei, autonom und einheitlich ausgelegt werden. In dem anläßlich der Ausarbeitung des Römischen Übereinkommens vorgelegten Sachverständigenbericht (ABl. 1980, C 282, S. 1; im folgenden: Bericht Giuliano/Lagarde) werde festgestellt, daß die Verbraucherschutzregelung sich auf Kreditkäufe wie auch auf Barkäufe erstrecke, nicht aber auf den Kauf von Wertpapieren.

Aufgrund des mangelnden Schutzbedürfnisses müsse gleiches auch für kommissionsweise abgewickelte Warentermin- und Wertpapiergeschäfte gelten. Solche Geschäfte hätten nämlich einen glücksspielmäßigen und spekulativen Charakter, der dem sozialen Schutzzweck, wie er in den Verbraucherschutzvorschriften zum Ausdruck komme, fremd sei.

Unter diesen Umständen könne ein sozial abgesicherter Privatmann wie der Zedent im vorliegenden Fall als beamteter Richter, der jahrelang riskante Spekulationsgeschäfte mit hohen Gewinnchancen und Verlustrisiken in nahezu professioneller Weise betrieben habe, nicht als Verbraucher im Sinne des Übereinkommens angesehen werden.

b) Zur *zweiten Frage* trägt die Beklagte vor, aus dem Wortlaut des Artikels 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Übereinkommens sowie aus dem anläßlich der Ausarbeitung des Übereinkommens vorgelegten Sachverständigenbericht (ABl. 1979, C 59, S. 71; im folgenden: Schlosser-Bericht) ergebe sich eindeutig, daß zumindest eine tatsächliche und konkrete Beziehung zwischen den Werbemaßnahmen und dem Vertragsschluß bestehen müsse. Der Bericht Giuliano/Lagarde scheine sogar eine Kausalität zwischen den Werbemaßnahmen und dem Vertragsabschluß zu fordern.

Demnach müsse also jedenfalls nachgewiesen werden, daß der Verbraucher mit den Werbemaßnahmen konkret in Berührung gekommen sei und daß er diese auch bei seiner Entscheidung zum Vertragsabschluß tatsächlich habe berücksichtigen können.

Bestehe keine hinreichende Beziehung zwischen Werbung und Vertragsabschluß, so seien wie im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 13 des Übereinkommens nicht erfüllt.

c) Zur *dritten Frage* führt die Beklagte aus, die Hutton GmbH sei ausschließlich damit betraut gewesen, den Korrespondenz- und den Zahlungsverkehr zwischen der Beklagten und ihren Kunden in Deutschland botenmäßig zu betreuen; sie habe mit diesen jedoch keine Geschäfte mit Wirkung für die Beklagte abgeschlossen.

Somit seien die beiden Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens, der „eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung" des Vertragspartners des Verbrauchers sowie „Streitigkeiten aus ihrem Betrieb" verlange, nicht erfüllt.

Im Hinblick auf die erstgenannte Voraussetzung ergebe sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteile vom 22. November 1978 in der Rechtssache 33/78, Somafer, Slg. 1978, 2183, und vom 9. Dezember 1987 in der Rechtssache 218/86, Schotte, Slg. 1978, 4905), zu der gleichen Fragestellung im Hinblick auf Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens, daß mit dem Begriff „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung" ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint sei, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortrete und die erforderliche Vollmacht für den Abschluß von Geschäften für Rechnung dieses Stammhauses habe.

Entscheidendes Kriterium sei somit das Verhalten des Stammhauses und der Gesellschaft, durch die es im Ausland vertreten werde, im Geschäftsleben sowie die Art und Weise, wie sie sich Dritten gegenüber in ihren Handelsbeziehungen darstellten. Im vorliegenden Fall hätten aber weder die Beklagte noch die Hutton GmbH diesen Anschein einer Außenstelle erweckt. So sei insbesondere durch Angaben auf dem Briefpapier der Hutton GmbH nach außen darauf hingewiesen worden, daß diese lediglich als Übermittlungsbote der Beklagten tätig werde.

Bei der Auslegung des Begriffs „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung" im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens sei auch zu berücksichtigen, daß hierdurch eine Ausnahme von dem durch Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bestätigten Grundsatz eröffnet werde, nach dem dieses ratione personae nur auf Beklagte mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats Anwendung finde. Die Ausnahme von diesem Grundsatz müsse jedoch eng ausgelegt werden. Danach könne eine Niederlassung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens nur dann die Zuständigkeit in Verbrauchersachen für einen Beklagten eröffnen, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaats habe, wenn diese Niederlassung auch zum Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung des ausländischen Stammhauses ermächtigt sei und somit als dessen Außenstelle auftrete.

Was die zweite Voraussetzung angehe, so ergebe sich der Ausgangsrechtsstreit nicht aus dem Betrieb der Niederlassung in einem Vertragsstaat im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens. Diese Wendung sei im Lichte der genannten Urteile vom 22. November 1978 (Somafer) und vom 9. Dezember 1987 (Schotte) auszulegen, wonach die betreffende Vorschrift nicht den Fall erfasse, daß die Gesellschaft, die das Stammhaus vertrete, nur als Übermittlungsbote eingeschaltet werde, ohne mit den Kunden Geschäfte als Außenstelle des Stammhauses abzuschließen.

d) Zur *vierten Frage* verweist die Beklagte zunächst darauf, daß die Wendung „Klagen aus einem Vertrag" gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens (Urteile vom 22. März 1983 in der Rechtssache 34/82, Peters, Slg. 1983, 987, und vom 8. März 1988 in der Rechtssache 9/87, Arcado, Slg. 1988, 1539) als autonomer Begriff anzusehen

sei, bei dessen Auslegung in erster Linie die Systematik und die Zielsetzungen des Übereinkommens berücksichtigt werden müßten und der grundsätzlich alle Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung erfasse.

Die Klägerin habe ihre Klage nicht auf eine Vertragsverletzung gestützt, sondern auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung und aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) wegen mangelnder Aufklärung über die Risiken der Spekulationsgeschäfte.

Ein solcher Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung betreffe die Rückabwicklung von Leistungen, die gerade ohne eine tragfähige Vertragsgrundlage gewährt worden seien.

Auch Ansprüche aus culpa in contrahendo hätten keinen vertraglichen Charakter. Während der Vertragsverhandlungen bestünden nämlich gerade noch keine Vertragspflichten, sondern lediglich mit dem Deliktsrecht verwandte beiderseitige Sorgfaltspflichten im Interesse der Verkehrssicherung. Dementsprechend stütze der BGH heute die culpa in contrahendo in ständiger Rechtsprechung auf die Rechtsquelle des Gewohnheitsrechts. Für die Einordnung der culpa in contrahendo in das Anspruchssystem der außervertraglichen Haftung spreche auch die Tatsache, daß die Haftung unabhängig davon eintrete, ob es überhaupt zu einem Vertrag komme.

Schließlich könnten die von der Klägerin geltend gemachten außervertraglichen Ansprüche auch nicht einen Gerichtsstand kraft Sachzusammenhangs gemäß Artikel 13 und 14 des Übereinkommens begründen. Was dies angehe, sei der Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. September 1988 in der Rechtssache 189/87 (Kalfelis, Slg. 1988, 5565) der vom Generalanwalt in dieser Rechtssache vertretenen Auffassung nicht gefolgt, nach der die engen Bindungen, die ein Vertrag schaffe, dafür sprächen, sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vor das Gericht zu bringen, das zur Entscheidung über die vertraglichen Ansprüche berufen sei; er habe vielmehr entschieden, daß im Falle einer Anspruchskonkurrenz das für eine Deliktsklage zuständige Gericht nicht auch für andere, mit derselben Klage geltend gemachte nicht-deliktische Ansprüche zuständig sei. Der Gerichtshof habe diese Entscheidung damit begründet, daß die besonderen Gerichtsstände des Artikels 5 des Übereinkommens als Ausnahmen vom Grundsatz der Wohnsitzzuständigkeit einschränkend auszulegen seien; dies müsse auch für Artikel 13 des Übereinkommens gelten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergebe sich, daß das Übereinkommen in Fällen, in denen der Beklagte im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens keinen Sitz oder Wohnsitz und keine abschlußbevollmächtigte Niederlassung oder Agentur habe, nicht zur Anwendung komme.

Im übrigen schlägt die Beklagte vor, die Vorlagefragen des BGH wie folgt zu beantworten:

„Zu 1:

Kommissionsverträge, die auf die Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften gerichtet sind, werden nicht vom Anwendungsbereich des Artikel

13 Absatz 1 Nr. 3 EuGVÜ umfaßt, da solche Geschäfte angesichts des Schutzzweckes der Norm nicht als Dienstleistungen gegenüber einem Verbraucher angesehen werden können.

Zu 2:

Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a EuGVÜ verlangt einen konkreten Zusammenhang zwischen der Werbung und dem Vertragsabschluß. Besteht kein Zusammenhang oder hinreichende Beziehung zwischen den Werbemaßnahmen und dem konkreten Vertragsabschluß, so fehlt es an dem von Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 EuGVÜ vorausgesetzten Bezugsglied zwischen dem im Ausland zu erfüllenden Dienstleistungsgeschäft und den im Inland durchgeführten Vertragsanbahnungshandlungen.

Zu 3:

Eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 EuGVÜ liegt nur dann vor, wenn diese Niederlassung auch Geschäfte im Namen und für Rechnung der Beklagten abschließt, d. h. abschlußbevollmächtigt ist und als eine solche abschlußbevollmächtigte Außenstelle ihres ausländischen Stammhauses auftritt. Demgegenüber ist eine bloße Repräsentanz, die als Übermittlungsbote gegenüber den Kunden auftritt und den Geschäftsverkehr zwischen Kunden und Stammhaus lediglich botenmäßig betreut, insbesondere die Korrespondenz weiterleitet, die aber keine Vollmacht hat, für das Stammhaus in dessen Namen und für dessen Rechnung abzuschließen, nicht als Niederlassung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 EuGVÜ anzusehen. Ist eine solche Repräsentanz lediglich als Übermittlungsbote eingeschaltet, so resultieren die Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und seinem im Ausland ansässigen Vertragspartner nicht aus dem Betrieb der Repräsentanz.

Zu 4:

Der Begriff ‚Klagen aus einem Vertrag' im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 EuGVÜ umfaßt nicht auch die Verfolgung von Ansprüchen aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) und aus ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von vertraglichen Leistungen. Die culpa in contrahendo gründet sich nämlich nicht auf vertragliche Sorgfaltspflichten, sondern vielmehr auf vorvertragliche Verkehrssicherungspflichten, welche mit dem Deliktsrecht verwandt sind. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind keine Ansprüche aus einem Vertrag, sondern vielmehr gesetzliche Ansprüche aus einem Kondiktionsverhältnis, welches erst eingreift, wenn eine Leistung ohne einen (vertraglichen) Rechtsgrund erfolgt.

Artikel 13 Absatz 1 EuGVÜ eröffnet keine Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs auch für die nichtvertraglichen Klageansprüche im Hinblick auf eine Klage, mit der Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und Schadensersatzansprüche

aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Danach ist es einem Kläger nicht erlaubt, alle konkurrierenden, nichtvertraglichen Ansprüche gemeinsam mit den vertraglichen bei dem besonderen europäischen Gerichtsstand in Verbrauchersachen gemäß Artikel 13 EuGVÜ geltend zu machen."

2. Die *Klägerin des Ausgangsverfahrens* trägt vor, die Ratio conventionis fordere zugunsten des Verbrauchers einen möglichst weiten Anwendungsbereich für Artikel 13 des Übereinkommens.

a) Zur *ersten Frage* macht sie geltend, der Begriff des Vertrags, der die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand hat, in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens sei konventionsimmanent auszulegen und nicht auf Dienstverträge im Sinne des deutschen Rechts zu beschränken. Demnach schließe diese Vorschrift Werk- und Geschäftsbesorgungsverträge aller Art ein, soweit das Übereinkommen nicht selbst Ausnahmen vorsehe, wie etwa für Beförderungsverträge. Im übrigen sei in zahlreichen nationalen Rechtsordnungen die Unterscheidung des deutschen Rechts zwischen Dienst- und Werkvertrag nicht bekannt.

Auch in der Literatur werde eine entsprechend weite Auslegung vertreten; so würden auch Termingeschäfte an ausländischen Börsen als von Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens erfaßt angesehen.

b) Zur *zweiten Frage* trägt die Klägerin vor, auch das Erfordernis in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Übereinkommens, wonach dem Vertragsabschluß eine Werbung im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers vorausgegangen sein müsse, sei weit auszulegen. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Werbung und dem Vertragsabschluß sei nicht erforderlich.

Entscheidend sei somit im vorliegenden Fall, daß die Beklagte in Deutschland am Geschäftsverkehr teilgenommen habe, so daß sie auch akzeptieren müsse, in einem Prozeß vor den Gerichten dieses Vertragsstaats verklagt zu werden.

c) Zur *dritten Frage* betreffend den Begriff der „Niederlassung" im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens führt die Klägerin aus, insoweit müßten dieselben Erwägungen berücksichtigt werden, die den Gerichtshof zu einer weiten Auslegung des Artikels 5 Nr. 5 des Übereinkommens geführt hätten.

Entscheidend sei somit die Teilnahme der Beklagten am Geschäftsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland; es könne nicht — wie nach dem dortigen Verfahrensrecht — verlangt werden, daß die Hutton GmbH alle geschäftlichen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit treffe, also nicht nur als Botin für die Beklagte fungiere.

d) Was schließlich den Begriff „Klagen aus einem Vertrag" in Artikel 13 Absatz 1 des

Übereinkommens angehe, der Gegenstand der *vierten Frage* des BGH sei, müsse dieser im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes weit dahin ausgelegt werden, daß Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung eingeschlossen seien. Hier gelte nämlich das gleiche wie für Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens in der Auslegung des Gerichtshofes in seinem Urteil vom 8. März 1988 (Arcado, a. a. O.).

Demnach könne nicht zweifelhaft sein, daß Ansprüche aus vorvertraglichem Verschulden Ansprüche aus einem Vertrag seien; schon aus rein praktischen Gründen gehe es nicht an, auf der Ebene der internationalen Zuständigkeit Ansprüche aus unterlassener Aufklärung während der Vertragsverhandlungen anders zu behandeln als Ansprüche auf die Hauptleistung aus dem Vertrag selbst.

Für die Einbeziehung der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung in die Zuständigkeit aus Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens spreche auch der Sachzusammenhang.

Im Ergebnis schlägt die Klägerin vor, die vom BGH vorgelegten Fragen zu bejahen.

3. a) Die *Bundesregierung* beginnt ihre Ausführungen zur *ersten Frage* mit der Feststellung, daß die ursprüngliche Fassung der Artikel 13 bis 15 des Übereinkommens nur Sondervorschriften über die Zuständigkeit für Abzahlungskäufe enthalten habe; das Beitrittsübereinkommen von 1978 habe diese Vorschriften jedoch auf andere Verbrauchergeschäfte ausgedehnt und das Übereinkommen hierdurch mit dem Römischen Übereinkommen abgestimmt.

Auch wenn der Begriff des „auf die Erbringung einer Dienstleistung gerichteten Vertrags" weder in den Übereinkommenstexten selbst noch in den dazugehörigen Berichten näher definiert werde, spreche das Ziel, den Letztverbraucher zu schützen, jedoch für eine weite Auslegung des Begriffs der „Dienstleistung". Zudem empfehle sich eine einheitliche Bestimmung des im Brüsseler und im Römischen Übereinkommen verwendeten Begriffs.

Daher seien Kommissionsgeschäfte, die auf die Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften gerichtet seien, entsprechend der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung den Dienstleistungsverträgen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens zuzurechnen. Für diese Auslegung spreche auch die Einstufung der Anwaltsverträge als Verbraucherverträge.

b) Zur *zweiten Frage* trägt die Bundesregierung vor, gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a und b unterfielen Dienstleistungsverträge der Zuständigkeitsregelung des vierten Abschnitts des

Titels II des Übereinkommens nur dann, wenn sie einen hinreichenden Bezug zum Wohnsitz des Verbrauchers aufwiesen.

Wenn dem Vertragsabschluß im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers eine Werbung vorausgegangen sei, müsse diese somit in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß stehen und dürfe nicht zu lange vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entfernt sein.

Weitere Voraussetzungen wie etwa das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen Werbung und Vertragsabschluß oder eines Nachweises der Kenntnisnahme der Werbung durch den Verbraucher seien nicht angebracht, da das Übereinkommen einen weitgehenden Schutz des Verbrauchers gewährleisten solle und Einschränkungen dieser Art sich aus dem Wortlaut der betreffenden Vorschrift des Übereinkommens ergeben müßten. So werde auch im Bericht Giuliano/Lagarde, auf den der Schlosser-Bericht verweise, lediglich eine gezielte Werbung im „Aufenthaltsstaat" verlangt.

Folglich sei Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Übereinkommens schon dann anwendbar, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers in einem angemessenen Zeitraum vor dem Vertragsabschluß im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers in Zeitungsinseraten geworben habe.

c) Was die *dritte Frage* angehe, so habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 14/76 (De Bloos, Slg. 1976, 1497) im Rahmen von Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens festgestellt, daß der Begriff der „Niederlassung" nach dem Geist des Übereinkommens die gleichen Wesensmerkmale aufweise wie die Begriffe Zweigniederlassung oder Agentur. Aus dem Urteil vom 22. November 1978 (Somafer, a. a. O.), in dem sich der Gerichtshof für eine vertragsautonome Auslegung der in Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens aufgeführten Zuständigkeitsvoraussetzungen ausgesprochen habe, ergebe sich, daß eine Einrichtung nur dann unter diese Vorschrift falle, wenn sie im Namen des Stammhauses handeln und dieses unmittelbar verpflichten könne.

Es wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar, nur deshalb eine andere Auslegung des Begriffs der „Niederlassung" im Rahmen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens vorzunehmen, weil diese Vorschrift verbraucherschützenden Charakter habe.

Der Begriff der „Streitigkeit aus dem Betrieb der Zweigniederlassung, Agentur und sonstigen Niederlassung" setze nicht nur voraus, daß die Niederlassung eine Verbindlichkeit im Namen des ausländischen Stammhauses eingegangen sei. Aus dem Urteil vom 22. November 1978 (Somafer, a. a. O.) ergebe sich nämlich, daß die streitige Verbindlichkeit ferner in dem Vertragsstaat zu erfüllen sei, in dem die Repräsentanz des Stammhauses ihren Sitz habe.

Im vorliegenden Rechtsstreit komme es somit darauf an, wo die vertragscharakteristische Leistung tatsächlich erbracht werde. Da die seitens der amerikanischen Brokerfirma durchzuführenden Termingeschäfte in den Vereinigten Staaten und nicht am Sitz der

Repräsentanz dieser Firma in Deutschland vorzunehmen gewesen seien, sei die Streitigkeit in erster Linie dem Betrieb der Hauptniederlassung des Vertragspartners des Verbrauchers, also der Beklagten, zuzuordnen. Daran ändere nichts, daß die Klägerin keine vertraglichen Ansprüche geltend mache. Folglich sei die Betriebsbezogenheit der beim BGH anhängigen Zahlungsklage im Verhältnis zur Hutton GmbH zu verneinen.

d) Zur *vierten Frage* trägt die Bundesregierung vor, es würde weder dem in der Regelung der Artikel 14 und 15 des Übereinkommens enthaltenen Zweck des Verbraucherschutzes noch der Systematik des Übereinkommens gerecht, wenn man aufgrund der Verwendung des Begriffs „Klagen aus einem Vertrag" in Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens in den Artikeln 14 und 15 lediglich eine Regelung der internationalen Zuständigkeit für vertragliche Ansprüche sehen wollte. Die Artikel 13 bis 15 enthielten nämlich eine selbständige und erschöpfende Regelung der Zuständigkeit für Verbraucherverträge, die den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften vorgehe und daher auch außervertragliche Ansprüche erfassen müsse.

Wie schon in der Überschrift der deutschen Fassung des vierten Abschnitts des Titels II des Übereinkommens („Zuständigkeit für Verbrauchersachen") anklinge, hätten die Artikel 14 und 15 einen weiten Anwendungsbereich und erfaßten alle Streitigkeiten — einschließlich außervertraglicher Ansprüche —, die im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen stünden. Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens finde somit auch auf Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten und auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von vertraglichen Leistungen Anwendung.

Auf die Frage 4 b brauche nicht eingegangen zu werden, da Artikel 13 des Übereinkommens nach der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung auch alle außervertraglichen Ansprüche erfasse.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Antworten auf die vom BGH vorgelegten Fragen vor:

„1) Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens schließt Kommissionsverträge ein, die auf die Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften gerichtet sind.

2) Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Übereinkommens ist bereits anwendbar, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers in einem angemessenen Zeitraum vor dem Vertragsabschluß im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers in Zeitungsinseraten geworben hat.

3) Der Vertragspartner des Verbrauchers besitzt keine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens, wenn er sich zum Abschluß und zur Durchführung des Vertrags einer im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ansässigen Gesellschaft bedient, die ihm wirt-

schaftlich gehört und personell mit ihm verbunden ist, die aber über keine Abschlußvollmacht verfügt, sondern nur als Bote auftritt und den Verbraucher berät.

Streitigkeiten, die innerhalb der so vermittelten Beziehungen zwischen dem Verbraucher und seinem Vertragspartner entstehen, sind keine Streitigkeiten aus dem Betrieb der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens.

4) Der Begriff ‚Klagen aus einem Vertrag' in Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens umfaßt neben der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten auch diejenige von Ansprüchen aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) und aus ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von vertraglichen Leistungen."

4. In einer *Vorbemerkung* verweist die *Kommission* darauf, daß der vierte Abschnitt des Titels II des Übereinkommens, der ursprünglich lediglich Abzahlungsgeschäfte zum Gegenstand gehabt habe, mit Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens von 1978 insoweit erweitert worden sei, als er sich allgemein auf Verbrauchersachen erstrecke und als Artikel 13 eine besondere Zuständigkeit für den Fall vorsehe, daß der Vertragspartner des Verbrauchers im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz habe, dort aber eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung besitze.

a) Zur *ersten Frage* des BGH führt die Kommission aus, dieser stelle nicht die Verbrauchereigenschaft des Zedenten in der vorliegenden Rechtssache in Frage, sondern wolle wissen, ob der streitige Kommissionsvertrag ein Vertrag sei, der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens „die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand" habe.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift („andere Verträge") kämen Dienstleistungen aller Art, mit Ausnahme der Beförderungsverträge gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens, in Betracht.

Im Unterschied zu Teilzahlungskäufen und anderen Geschäften zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen würden Dienstleistungen jedoch nur bei Vorliegen der in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a und b aufgestellten zusätzlichen Voraussetzungen als Verbrauchersachen angesehen. Dem Schlosser-Bericht sei zu entnehmen, daß das kumulative Vorliegen dieser Voraussetzungen einen hinreichenden Bezug zum Wohnsitz des Verbrauchers herstellen solle. Der Bericht biete jedoch keinen Anhaltspunkt für weitere Einschränkungen des Begriffs des „Vertrags, der die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand hat".

Die Definition des Verbrauchervertrags in Artikel 5 des Römischen Übereinkommens entspreche zwar derjenigen des Artikels 13 des Brüsseler Übereinkommens, doch bestehe zwischen den beiden Übereinkom-

men ein wesentlicher Unterschied insoweit, als Artikel 5 Absatz 4 des Römischen Übereinkommens „Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat", nicht als Verbraucherverträge im Sinne dieses Übereinkommens ansehe.

Demnach legten weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Artikels 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens einen Ausschluß des streitgegenständlichen Kommissionsvertrags vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift nahe.

Dieses Ergebnis werde durch den Zweck dieser Vorschrift bestätigt, privaten Letztverbrauchern auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften angemessene Gerichtsstände zu garantieren. Schutzwürdig erscheine auch der private Börsenspekulant, und nach der Auffassung des deutschen Schrifttums sei auch der im deutschen Börsenrecht vorgesehene Anlegerschutz Verbraucherschutz.

Zwar sei nach dem Bericht Giuliano/Lagarde der Kauf von Wertpapieren kein Verbrauchervertrag im Sinne von Artikel 5 des Römischen Übereinkommens, doch folge dieser Ausschluß daraus, daß dieses Übereinkommen gemäß seinem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b generell auf vertragliche Schuldverhältnisse betreffend „Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen", unanwendbar sei. Zudem handele es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Streitigkeit zwischen den Parteien eines Kaufs von Wertpapieren, sondern um eine solche zwischen Spekulant und Makler, und es gehe nicht um Lieferung von Wertpapieren.

Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens schließe also Kommissionsverträge ein, die auf die Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften gerichtet seien.

b) Zur *zweiten Frage* führt die Kommission aus, dem Verständnis des Begriffs einer dem Vertragsabschluß in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers vorausgegangenen Werbung sei eine zielgerichtete Tätigkeit des Erbringers der Dienstleistung in diesem Staat zugrunde zu legen. Die Beziehung zwischen Werbung und Vertragsabschluß sei allerdings rein temporal in dem Sinne, daß die Initiative dem Vertragsschluß vorauszugehen habe. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden sei nicht zu verlangen, wenn die Vorschrift nicht ihre Praktikabilität verlieren solle, da die Schwierigkeiten, den Beweis für das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs zu erbringen, in vielen Fällen dazu führen würde, daß die Verbraucher daran gehindert wären, sich auf eine gerade zu ihrem Schutz bestimmte Zuständigkeitsregel zu berufen.

Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a sei daher bereits anwendbar, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers in Zeitungsinseraten geworben habe.

c) Zur *dritten Frage* weist die Kommission darauf hin, daß der Begriff der „Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung" den Artikeln 5 Nr. 5, 8 Absatz 2 und 13 Absatz 2 des Übereinkommens gemeinsam sei.

Zweck der letztgenannten Vorschrift sei es, zu verhindern, daß Artikel 4 des Übereinkommens anwendbar werde, wenn die Vertragspartner der Verbraucher ihren Wohnsitz in Drittstätten hätten, und dadurch die Verbraucher zu schützen. Diese Zielsetzung unterscheide Artikel 13 Absatz 2 von Artikel 5 Nr. 5, der im Interesse einer besseren Prozeßführung eine besondere Zuständigkeit in Abweichung vom allgemeinen Zuständigkeitsprinzip des Artikels 2 des Übereinkommens begründe. Aus dem anläßlich der Abfassung der ursprünglichen Version des Übereinkommens vorgelegten Sachverständigenbericht (ABl. 1979, C 59, S. 1; im folgenden: Jenard-Bericht) ergebe sich im übrigen, daß der vierte Abschnitt des Teils II des Übereinkommens eine selbständige und erschöpfende Regelung darstelle, die nicht den Artikeln 2 ff. des Übereinkommens unterliege.

In seinen Urteilen vom 6. Oktober 1976 (De Bloos, a. a. O.), vom 22. November 1978 (Somafer, a. a. O.), vom 18. Mai 1981 (Rechtssache 139/80, Blanckaert, Slg. 1981, 819) und vom 9. Dezember 1987 (Schotte, a. a. O.) habe der Gerichtshof Artikel 5 Nr. 5 des Übereinkommens bereits ausgelegt, und es gehe nunmehr darum, festzustellen, inwieweit diese Rechtsprechung auch für die Auslegung des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens maßgeblich sei. Zwar liefen die Begriffsinhalte dieser beiden Vorschriften ungeachtet ihres unterschiedlichen Hintergrundes parallel, doch sei es ebenso denkbar, dem Artikel 13 Absatz 2 weitergehende Bedeutung zukommen zu lassen, da er nicht den Artikeln 2 ff. des Übereinkommens unterliege.

In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Hutton GmbH, die wirtschaftlich der Beklagten gehöre, vermittelnd in die vom Zedenten erteilten Aufträge eingeschaltet gewesen sei und diesen beraten haben, ohne daß allerdings nachgewiesen sei, daß sie selbst Geschäfte mit Rechtswirkung für die Beklagte abgeschlossen habe, könnte sich aus den Urteilen vom 22. November 1978 (Somafer, a. a. O.), vom 18. Mai 1981 (Blanckaert, a. a. O.) und vom 9. Dezember 1987 (Schotte, a. a. O.) das Erfordernis ergeben, daß die Repräsentanz des ausländischen Stammhauses bevollmächtigt sein müsse, Verträge abzuschließen und für das Stammhaus Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einzugehen. Zu diesem Ergebnis gelange auch der Jenard-Bericht im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens.

Demgegenüber habe der Generalanwalt in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache Schotte (a. a. O.) eine weniger restriktive Auslegung befürwortet und sich für eine Anwendung von Artikel 5 Nr. 3 ausgesprochen, sofern die Verhandlungen vollständig von der Gesellschaft geführt worden seien, die das ausländische Stammhaus repräsentiere, selbst wenn der endgültige Vertrag von letzterem geschlossen worden sei.

Zumindest im Rahmen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens sei der letztgenannten Auslegung der Vorzug zu geben, da das Ziel des Verbraucherschutzes es verbiete, die Einhaltung restriktiverer Bedingungen zu verlangen. Somit müsse vor allem berücksichtigt werden, daß der örtliche

Vertreter des Vertragspartners des Verbrauchers diesen beraten habe, ohne daß es darauf ankomme, ob der Vertreter rechtlich über eine Vollmacht zum Abschluß von Verträgen für Rechnung des Stammhauses verfügt habe.

d) Zur *vierten Frage* trägt die Kommission vor, in seinem Urteil vom 27. September 1988 (Kalfelis, a. a. O.) habe der Gerichtshof entschieden, daß der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne von Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens als autonomer Begriff anzusehen sei, der sich auf alle Klagen beziehe, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht werde und die nicht an einen Vertrag im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens anknüpften. Damit habe der Gerichtshof im Rahmen des Artikels 5 Nr. 3 des Übereinkommens eine Annexzuständigkeit abgelehnt.

In seinem Urteil vom 22. März 1983 (Peters a. a. O.) habe der Gerichtshof auch den Begriff des „Vertrages" im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens autonom ausgelegt, doch sei die Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs im Rahmen dieser Vorschrift für Ansprüche, die an einen Vertrag anknüpften, impliziert. Überdies habe der Generalanwalt in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache Kalfelis (a. a. O.) auf die Vorteile hingewiesen, die mit der Annahme einer Annexzuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs verbunden seien: Das für den Vertrag zuständige Gericht sei nämlich am besten in der Lage, den Zusammenhang des Vertrages und die Gesamtheit seiner streitigen Implikationen zu verstehen.

Die letztgenannte Überlegung gelte erst recht im Rahmen des Artikels 13 Absatz 1 des Übereinkommens, da eine restriktivere Auslegung die Klagemöglichkeiten des Verbrauchers einschränken würde. Das Schrifttum sei derselben Auffassung.

Im Ergebnis schlägt die Kommission vor, die Vorlagefragen des BGH wie folgt zu beantworten:

„1) Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens schließt Kommissionsverträge ein, die auf die Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften gerichtet sind.

2) Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Übereinkommens ist bereits anwendbar, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers in Zeitungsinseraten geworben hat.

3) Der Vertragspartner des Verbrauchers besitzt eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung gemäß Artikel 13 Absatz 2, wenn er sich zum Abschluß und zur Durchführung des Vertrages einer im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ansässigen Gesellschaft bedient, die ihm wirtschaftlich gehört und personell mit ihm verbunden ist, die aber über keine Abschlußvollmacht verfügt, sondern nur als Bote auftritt und den Verbraucher berät, und Streitigkeiten, die innerhalb der so vermittelten Beziehungen zwischen dem Ver-

braucher und seinem Vertragspartner entstehen, sind Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung.

4) Klageansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus Delikt, die an einen ‚Vertrag' anknüpfen, stellen Klagen aus Vertrag gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens dar."

III — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

a) *Erste Frage:*

„Kann die Gesellschaft deutschen Rechts TBV Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen mbH ebenso wie die Privatperson, die ihre Rechte an sie abgetreten hat, geltend machen, sie habe die für die Anwendung des Artikels 13 des Brüsseler Übereinkommens erforderliche Eigenschaft des Verbrauchers?"

1. Nach Auffassung der *Beklagten* ist diese Frage zu verneinen.

Sie trägt zunächst vor, im Rahmen des Übereinkommens gelte als Verbraucher eine Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abgeschlossen habe, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden könne.

Dem Artikel 13 des Übereinkommens liege die Konzeption zugrunde, daß der die Verbrauchereigenschaft geltend machende Kläger gleichzeitig auch der ursprüngliche Vertragspartner des Beklagten gewesen sei.

Die beim vorlegenden Gericht anhängige Sache weise jedoch insoweit eine atypische Konstellation auf, als die Klägerin die ihr von einem Verbraucher, dem ursprünglichen Vertragspartner der Beklagten, abgetretenen Rechte geltend mache. Fraglich sei deshalb zunächst, ob für die Anwendung des Artikels 13 des Übereinkommens der Zedent selbst Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift sein müsse oder ob diese Eigenschaft des Zedenten durch die Abtretung mit übergehe.

Gegenstand einer Forderungsabtretung sei der materielle Übergang des Forderungsrechts, während eventuelle persönliche Eigenschaften des Zedenten vom Forderungsübergang nicht erfaßt würden. Was Artikel 13 des Übereinkommens angehe, privilegiere die Verbrauchereigenschaft einen schutzwürdigen Kläger lediglich im Hinblick auf die Gerichtsstände, berühre den Inhalt des geltend gemachten Anspruchs aber nicht. Um sich wirksam auf diese Vorschrift berufen zu können, müsse der aus abgetretenem Recht klagende Zessionar demnach selbst über die Verbrauchereigenschaft verfügen.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall die klagende Zessionarin als juristische Person deutschen Rechts die Eigenschaft eines Verbrauchers innehaben könne, führt die Beklagte aus, bei einer Auslegung des Artikels 13 des Übereinkommens allein nach seinem Wortlaut sei die Verbrauchereigenschaft zwar nicht auf natürliche Personen

beschränkt; einem solchen Ergebnis stehe jedoch die teleologische Betrachtungsweise entgegen. Der Artikel 13 zugrundeliegende Zweck des Schutzes der schwächeren Vertragspartei bedinge nämlich, daß nur der private Letztverbraucher sich auf diese Vorschrift berufen könne und daß Kaufleute, Industrielle und freiberuflich Tätige, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verträge schlössen, ausgenommen seien, da diese Verträge der beruflichen Sphäre zuzuordnen seien.

Die Zessionarin sei als GmbH deutschen Rechts Kaufmann kraft Rechtsform, dem ein Handeln zu anderen als gewerblichen Zwekken von vornherein unmöglich sei, so daß die von einer solchen juristischen Person abgeschlossenen Verträge stets dem gewerblichen Tätigkeitskreis der Gesellschaft zuzurechnen seien.

Daß der Klägerin keine Verbrauchereigenschaft im Sinne des Artikels 13 zuzuerkennen sei, werde im übrigen durch die Firma und den Gegenstand des Unternehmens, nämlich die Durchführung von Devisen-, Wertpapier- und Warentermingeschäften, wie sie Gegenstand des Ausgangsverfahrens seien, bestätigt.

2. Die *Klägerin* schlägt vor, die erste Frage zu bejahen.

Die Artikel 13 und 14 des Übereinkommens sollten dem Verbraucher nämlich die Verfolgung seiner Rechte erleichtern, indem sie die Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats übersähen, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz habe. Der mit diesen Vorschriften verfolgte Schutz sei auch dann noch unerläßlich, wenn der Verbraucher die ihm zustehenden Ansprüche an einen Dritten abgetreten habe. Vielfach werde der Verbraucher nämlich gerade durch die Abwicklung des von ihm abgeschlossenen Vertrages in finanzielle Schwierigkeiten geraten und dadurch zur Abtretung seiner Ansprüche genötigt werden. Daher sei es gerechtfertigt, die Vorteile erleichterter Prozeßführung aus den Artikeln 13 und 14 des Übereinkommens auch dem Zessionar zukommen zu lassen, da dies dem Verbraucher mittelbar zugute komme.

3. Die *Bundesregierung* trägt vor, die Artikel 13 ff. des Übereinkommens, für die sozialpolitische Erwägungen maßgeblich gewesen seien, gingen davon aus, daß der Verbraucher im allgemeinen wirtschaftlich schwächer und rechtlich weniger erfahren sei als sein Vertragspartner. Da der Verbraucher mithin auch im Prozeß eines besonderen Schutzes bedürfe, habe er die Wahl zwischen den Gerichten verschiedener Vertragsstaaten.

Würde man jedoch jeden Dritten, an den der Verbraucher eine Forderung abtrete, als Verbraucher ansehen, so würde sich der Vertragspartner des Verbrauchers aufgrund ein und desselben Vertrages einer Vielzahl von Verbrauchern gegenübersehen und müßte sich unter Umständen aus Anlaß eines Vertragsabschlusses gegen mehrere, in unterschiedlichen Vertragsstaaten erhobene Klagen verteidigen.

Eine solche Auslegung des Übereinkommens sei abzulehnen, da die dort aufgestellten Zuständigkeitsvorschriften einfach zu handhaben sein sollten. Überdies würde eine sol-

che Auslegung den Schutzbereich der Artikel 13 ff. des Übereinkommens unter Umständen auf Personen ausdehnen, für die diese Vorschriften gerade nicht konzipiert seien.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit gehe es aber auch nicht an, die Verbrauchereigenschaft nur denjenigen Einzelrechtsnachfolgern des Verbrauchers zukommen zu lassen, die sich im Einzelfall als genauso schutzwürdig wie ihr Rechtsvorgänger erwiesen.

Unter diesen Umständen sei den Einzelrechtsnachfolgern des Verbrauchers die Verbrauchereigenschaft im Sinne des Artikels 13 generell abzusprechen. Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit dem Schlosser-Bericht, nach dem der Einzelrechtsnachfolger eines Versicherungsnehmers nicht als Versicherungsnehmer im Sinne der Artikel 7 ff. des Übereinkommens angesehen werde. Die sozialpolitischen Erwägungen, die den Abschnitten drei und vier des Titels II des Übereinkommens zugrunde lägen, verlangten nämlich, auch die darin enthaltenen Sonderregelungen für Versicherungs- bzw. Verbrauchersachen gleichartig auszulegen.

4. Die *Kommission* führt zunächst aus, Artikel 13 des Übereinkommens definiere den Verbraucher als Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abgeschlossen habe, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden könne.

Nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens müsse der Kläger Verbraucher sein.

Wenn dem Kläger selbst — wie im Ausgangsverfahren — die erforderliche Eigenschaft des Verbrauchers fehle, sei zu untersuchen, ob er sich auf die Verbrauchereigenschaft der Person, von der er seine Rechte ableite, berufen könne.

Entscheidend hierfür sei der Rechtsgrund der Abtretung.

Im Falle eines Forderungskaufs oder einer Schenkung etwa erscheine es ausgeschlossen, dem Zessionar die persönliche Verbrauchereigenschaft seines Zedenten zugute kommen zu lassen.

Im Falle einer Inkassoabtretung dagegen könne dem Kläger die Verbrauchereigenschaft seines Zedenten zugerechnet und seine Klage als Klage eines Verbrauchers im Sinne des Übereinkommens behandelt werden. Bei dieser Form der Abtretung, die mit der Zweckbestimmung erfolge, daß der Zessionar die Forderung für Rechnung des Zedenten einziehen und das, was er vom Schuldner erhalte, an den Zedenten abliefern solle, bleibe der Zedent nämlich im Innenverhältnis und wirtschaftlich der eigentliche Inhaber der Forderung. Vom Schutzzweck des vierten Abschnitts des Titels II des Übereinkommens her gesehen erscheine es daher sachgerecht, eine Klage, die auf einer derartigen Forderungsabtretung eines Verbrauchers beruhe, als Klage eines Verbrauchers im Sinne des Übereinkommens zu behandeln.

b) *Zweite Frage:*

„Ist Artikel 13 Absatz 2 des Brüsseler Übereinkommens anwendbar, wenn die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne dieser Vorschrift im Hoheitsgebiet desselben Vertragsstaats wie desjenigen liegt, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Drittstaat hat?"

1. Die *Beklagte* trägt hierzu vor, Ziel des Übereinkommens, das aufgrund von Artikel 220 EWG-Vertrag geschaffen worden sei, sei eine Angleichung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts, um die rechtlichen Hindernisse für den Gemeinsamen Markt abzubauen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft aufgrund von Jurisdiktionskonflikten zu vermeiden.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens sei dementsprechend auf den Kreis der Vertragsstaaten beschränkt, so daß es eine Regelung der Jurisdiktionskonflikte zwischen Mitgliedstaaten und dritten Staaten nicht zum Gegenstand habe.

Nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bestehe, vorbehaltlich des hier nicht greifenden Artikels 16, die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Vertragsstaats nach dem jeweiligen autonomen Recht, soweit der Beklagte keinen Wohnsitz oder Sitz in einem der Vertragsstaaten habe.

Auch Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens, der auf Artikel 4 verweise, verlange, daß der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in einem Drittstaat habe. Die Artikel 13 und 14 des Übereinkommens eröffneten somit keine zusätzlichen Gerichtsstände neben den autonomen nationalen Gerichtsständen. Anderenfalls hätte nämlich Artikel 4 einen Vorbehalt zugunsten des Artikels 13 vorsehen müssen, was nicht der Fall sei.

Dementsprechend richte sich die Zuständigkeit im Falle eines Beklagten mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittstaat auch in Verbrauchersachen nach dem Recht dieses Staates.

Dasselbe müsse für Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens gelten, der unter systematischen Gesichtspunkten in Zusammenhang mit Artikel 13 Absatz 1 zu lesen sei.

Da die Beklagte im vorliegenden Fall ihren Sitz in einem Drittstaat habe, sei Artikel 13 Absatz 2 auf sie nicht anwendbar.

Selbst wenn Artikel 13 Absatz 2 als Durchbrechung des in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens zum Ausdruck kommenden Grundsatzes zu verstehen wäre, so käme seine Anwendung nur in Betracht, wenn ein internationaler Sachverhalt in Streit stünde. Dieses Erfordernis ergebe sich sowohl aus Absatz 3 der Präambel des Übereinkommens, der auf die „internationale" Zuständigkeit der Gerichte verweise, als auch aus Sinn und Zweck des Übereinkommens, nämlich den Rechtsverkehr zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erleichtern, nicht aber Einfluß auf Rechtsstreitigkei-

ten in deren nationalem Rechtskreis zu nehmen. Dadurch, daß Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens vorschreibe, daß der Verbraucher die Wahl zwischen den Gerichten des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz habe, und den Gerichten des Staates habe, indem er selbst seinen Wohnsitz habe, impliziere er stets eine grenzüberschreitende Verbraucherklage.

Daraus ergebe sich, daß nur solche Streitigkeiten in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fielen, bei denen der Wohnsitz des Beklagten nicht im selben Vertragsstaat liege wie derjenige des Klägers.

Eine Bestätigung hierfür finde sich im Jenard-Bericht, in dem es heiße:

„Bei Rechtsstreitigkeiten, die vor den Gerichten eines Vertragsstaats anhängig sind und die ausschließlich Personen betreffen, die in diesem Staat ihren Wohnsitz haben, spielt das Übereinkommen grundsätzlich keine Rolle; Artikel 2 verweist in einem solchen Fall auf die in diesem Staat geltenden Zuständigkeitsnormen."

Da die vorliegende Rechtsstreitigkeit ausschließlich Personen betreffe, die ihren Wohnsitz im selben Vertragsstaat hätten, weise sie einen rein nationalen Charakter auf, so daß das Übereinkommen keine Anwendung finden könne.

2. Nach Auffassung der *Klägerin* ist die zweite Frage zu bejahen.

Entscheidend sei, daß der Vertragspartner des Verbrauchers dem Übereinkommen unterworfen sei, weil er in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens eine Niederlassung unterhalte. Ob der Verbraucher im selben oder in einem anderen Vertragsstaat wohne, sei dagegen unerheblich.

Es werde sogar der Regelfall des Artikels 13 Absatz 1 Nr. 3 des Übereinkommens sein, daß sich der Wohnsitz des Verbrauchers und die Niederlassung seines Vertragspartners im selben Vertragsstaat befänden, denn regelmäßig werde der Geschäftsmann zunächst Verträge mit Verbrauchern in dem Land schließen, in dem er seine Niederlassung habe. Für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift zugunsten des im selben Vertragsstaat wohnenden Verbrauchers bestehe zudem ein echtes Befürfnis, solange die nationalen Prozeßordnungen nicht grundsätzlich für alle Verbraucherstreitigkeiten den Gerichtsstand am Wohnsitz des klagenden Verbrauchers anerkennten.

3. Die *Bundesregierung* führt aus, durch die Verweisung auf Artikel 4 des Übereinkommens stelle Artikel 13 Absatz 1 klar, daß der vierte Abschnitt des Titels II des Übereinkommens grundsätzlich nicht anwendbar sei, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat habe.

Artikel 13 Absatz 2 sehe jedoch einer Ausnahme von diesem Grundsatz für Fälle

vor, in denen der Vertragspartner des Verbrauchers in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung habe und es sich um eine betriebsbezogene Streitigkeit handele. Auf diese Streitigkeiten seien also die Artikel 14 Absatz 1 und 15 des Übereinkommens unabhängig davon anwendbar, wo der Verbraucher seinen Wohnsitz habe. Die zweite Frage des Gerichtshofes sei daher zu bejahen.

Sie führt weiter aus, der vierte Abschnitt des Titels II des Übereinkommens bezwecke den Schutz der Verbraucher, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft hätten. Sei der Verbraucher der Kläger und habe der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat, finde gemäß Artikel 4 des Übereinkommens das Recht des Wohnsitzes des Verbrauchers Anwendung.

In einem Fall, der den Betrieb einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft betreffe, bestehe jedoch — selbst wenn die fragliche Partei keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat habe — eine hinreichend starke Anknüpfung an die Gemeinschaft, um die Anwendbarkeit des Übereinkommens zu begründen. Dies werde erreicht, indem die Partei gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens so behandelt werde, als wenn sie ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet des Staates hätte, in dem ihre Niederlassung usw. liege.

4. Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* zitiert zunächst wie folgt aus dem Schlosser-Bericht:

„Geschäfte von Letztverbrauchern mit Firmen, die ihren Sitz außerhalb des EWG-Gebiets haben, vom Anwendungsbereich des 4. Abschnitts auszunehmen, ist dann unangemessen, wenn solche Firmen eine Zweigniederlassung innerhalb der EWG haben. Denn in Anwendung von Artikel 4 wäre es nach den dann als Zuständigkeitsgrundlagen heranzuziehenden nationalen Gesetzen häufig nicht möglich, daß der Verbraucher in dem Gerichtsstand klagt, der ihm im Verhältnis zu Vertragspartnern garantiert ist, die Wohnsitz innerhalb der EWG haben. Aus den gleichen Gründen, aus denen Versicherungsunternehmungen mit Zweigniederlassungen innerhalb der EWG zuständigkeitsrechtlich wie solche mit Wohnsitz in der Gemeinschaft behandelt werden, ... müssen auch Vertragspartner von Verbrauchern als Bewohner der EWG behandelt werden, wenn sie dort eine Zweigniederlassung unterhalten."

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs gibt es keinen Grund, warum der durch das Übereinkommen für Verbraucherverträge gewährleistete Schutz deswegen entfallen sollte, weil die Niederlassung des Vertragspartners sich in demselben Staat befinde, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und nicht in einem anderen Vertragsstaat. Der vierte Abschnitt des Titels II des Übereinkommens werde einheitlich angewandt, d. h., er gelte unabhängig davon, ob das nationale Recht eines Vertragsstaats einem Verbraucher ausreichenden Schutz gegenüber einer Partei aus einem Nichtvertragsstaat gewähre. Auch die in Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens enthaltene Fiktion müsse daher angewandt werden.

Wenn es im Jenard-Bericht heiße, bei Rechtsstreitigkeiten, die vor den Gerichten eines Vertragsstaats anhängig seien und die ausschließlich Personen beträfen, die in diesem Staat ihren Wohnsitz hätten, spiele das Übereinkommen grundsätzlich keine Rolle, so gebe es doch Ausnahmen hiervon. Im vorliegenden Fall handele es sich um eine solche Ausnahme, da das Übereinkommen selbst aufgrund der in Artikel 13 Absatz 2 enthaltenen Fiktion bewirke, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Parteien mit Wohnsitz im selben Vertragsstaat möglich würden.

5. Die *Kommission* stellt zunächst fest, Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens enthalte keinerlei Einschränkung dahin gehend, daß die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne dieser Vorschrift nicht in demselben Vertragsstaat liegen dürfe wie dem, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz habe.

Zwar sei das Übereinkommen gemäß Artikel 13 Absatz 1, der auf Artikel 4 verweise, nur anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem Vertragsstaat habe, doch zeige Artikel 13 Absatz 2, daß dies im Interesse des Verbrauchers anders sein solle, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers in einem Vertragsstaat zwar keinen Wohnsitz oder Sitz, aber eine Zweigniederlassung besitze und Streitigkeiten aus ihrem Betrieb in Rede stünden.

Ziel dieser Regelung sei es, den Verbraucher als üblicherweise schwächere Vertragspartei zu schützen. Es sei sozialpolitisch nicht geboten, diesen Schutz je nach der Beziehung des Vertragsstaats der Niederlassung des Vertragspartners zum Wohnsitzstaat des Verbrauchers zu differenzieren. Man könne auch schwerlich sagen, die Wohnsitzfiktion des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens mache im Falle der Niederlassung des Vertragspartners im Wohnsitzstaat des Verbrauchers den Sachverhalt zu einem rein nationalen.

Die Auslegung des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens dahin gehend, daß er anwendbar sei, wenn die Niederlassung im Sinne dieser Vorschrift im Hoheitsgebiet desselben Vertragsstaat wie desjenigen liege, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz habe, und wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Drittstaat habe, stehe im Einklang mit dem in der Präambel des Übereinkommens niedergelegten Ziel, „innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken".

F. A. Schockweiler

Berichterstatter